

Hintergrundinformation Hilfswerk Österreich, Wien, 11. September 2019:

Vergleich Bedarfsfeststellung Pflegebedürftigkeit (Pflegegeld-Einstufung) in Deutschland und Österreich

Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

Frau Müller ist verwitwet. Sie lebt seit zwei Jahren alleine in ihrer Wohnung. Im Haus wohnen seit einigen Jahren ihre beiden Kinder, zu denen sie guten Kontakt pflegt. Der Allgemeinzustand von Frau Müller ist altersentsprechend. Sie ist freundlich und zugewandt.

Zunehmend manifestiert sich eine **Demenz**. Sie versteht jedoch einfache Aussagen und Fragen noch recht gut. Sie leidet zudem unter zunehmender **Harninkontinenz** und benötigt Vorlagen. Darüber hinaus hat sie eine chronische **Venenschwäche** und benötigt drei Mal täglich Medikamente.

Da Frau Müller **Hilfe beim Waschen und Kleiden** benötigt – vor allem das An- und Ausziehen der **Kompressionsstrümpfe** fällt ihr sehr schwer – kommt morgens und abends ein **professioneller Unterstützungsdienst**.

Weitere Unterstützung erhält Frau Müller von ihrer **Tochter**. Sie versorgt sie mit den **Mahlzeiten**, hilft ihr im Haushalt und achtet darauf, dass sie mittags ihre **Medikamente** nimmt. Zwei Mal im Monat **begleitet** sie ihre Mutter **zum Arzt**.

Nachdem die Tochter Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragt hat, kommt ein Gutachter des MDK (medizinischer Dienst der Krankenversicherung) zur Begutachtung von Frau Müller. Die Tochter nimmt an der Begutachtung teil und schildert, bei welchen Dingen des Alltags ihre Mutter Hilfe benötigt und welche sie noch selbst erledigen kann.

Frau Müller ist nicht in ihrer Motorik eingeschränkt. Sie kann gehen und Treppen steigen. Dabei hält sie sich am Geländer selbstständig fest. Ihre Feinmotorik ist intakt. Im Modul Mobilität stellt der Gutachter daher keine Einschränkung fest.

Im Gespräch erfährt der Gutachter, dass Frau Müller sehr vergesslich ist. Die Tochter schildert, dass ihre Mutter etwa zwei Mal in der Woche nachts unruhig ist und den Tag- und Nachtrhythmus durcheinanderbringt. Frau Müller geht dann in der Wohnung umher und sucht ihren verstorbenen Mann. Ihre Tochter muss sie dann beruhigen.

Im Anschluss bewertet der Gutachter, wie selbstständig Frau Müller in der Selbstversorgung, also zum Beispiel beim Waschen und beim Toilettengang, ist. Zudem wird festgestellt, wie selbstständig Frau Müller beim Essen und Trinken ist. Frau Müller kann die Körperpflege zwar überwiegend selbstständig ausführen, aber sie muss dazu motiviert werden. Ab und zu muss die Tochter auch mithelfen.

Probleme bereitet auch die Harninkontinenz. Frau Müller benötigt zudem Unterstützung bei der Gabe von Medikamenten und bei Arztbesuchen.

Frau Müller kann sich in der eigenen Wohnung gut orientieren, außerhalb fällt ihr dies jedoch schwer. In neuen Situationen findet sie sich nicht zurecht. Vertraute Personen erkennt sie noch gut.

Gesamtbewertung nach Bedarfsfeststellung im deutschen Pflegeversicherungssystem

- Frau Müller hat keine Beeinträchtigungen in der **Mobilität** und erhält deshalb in **Modul 1** keine Punkte.
- Im **Modul 2**, in dem es um die Einschätzung der **kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten** geht, erhält sie 11 Einzelpunkte; dies entspricht einem gewichteten Punktwert von 11,25 Punkten.
- **Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** ergibt wegen der nächtlichen Unruhe 3 Einzelpunkte; dies entspricht einem gewichteten Punktwert von 7,5. Damit fließt Modul 3 mit dem höchsten gewichteten Punktwert in die Bewertung ein.
- Im **Modul 4 Selbstversorgung** erhält Frau Müller in der Summe 15 Einzelpunkte; das entspricht einem gewichteten Punktwert von 20 Punkten.
- In **Modul 5** betreffend die **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** besteht bei Frau Müller Hilfebedarf bei der Medikamentengabe, dem An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen und den Arztbesuchen. Daraus ergeben sich gewichtet 10 Punkte.
- **Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** ergibt bei den Kriterien überwiegend selbstständig. Daraus entstehen 6 Einzelpunkte (gewichtet 7,5 Punkte).

Frau Müller erhält mit einem **Gesamtwert von 48,75 gewichteten Punkten** den **Pflegegrad 3**.

www.hilfswerk.at | <http://presse.hilfswerk.at/faktencheck-pflege>

RÜCKFRAGEHINWEIS UND PRESSEKONTAKT

Hilfswerk Österreich

DI Roland Wallner

T: +43 1 4057500230 | M: +43 676 878760203

roland.wallner@hilfswerk.at

www.hilfswerk.at/oesterreich

PR-Agentur

die jungs kommunikation e. U.

M: +43 699 10088057 (Martin Lengauer)

office@diejungs.at | presse@hilfswerk.at

www.diejungs.at